

Im Namen des Deutschen Volkes

In der Strafsache gegen den Landwirtschaftsgehilfen W []
S [] aus Groß=Drehle Kreis Bersenbrück, zur Zeit
Soldat bei der Inf.=Schtz.=Ers.=Komp. 2/58 in Osnabrück,
wegen Verbrechen gegen den § 2 VolksschädlingsVO
hat das Reichsgericht, 1. Strafsenat, in der Sitzung
vom 28. Juli 1942, an der teilgenommen haben

als Richter:

der Senatspräsident Dr. Schultze
und die Reichsgerichtsräte Ræstrup, Dr. Ziegler,
Rensch, Guth,

als Beamter der Staatsanwaltschaft:

der Staatsanwalt Dr. Müse,

als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle:

der Sekretär Mauersberger,

auf die Revision des Angeklagten nach mündlicher Verhandlung
für Recht erkannt:

Das Urteil des Landgerichts in O l d e n b u r g vom 26. Juni
1941 wird nebst den ihm zu Grunde liegenden Feststellungen aufge=
hoben; die Sache wird zu neuer Verhandlung und Entscheidung an die
Vorinstanz zurückverwiesen.

Von Rechts wegen

Gründe

Der zuständige Gerichtsherr hat das Verfahren durch Verft=
gung vom 6. Dezember 1940 gemäß § 120 Abs. 4 KStVO an die allge=
meinen Gerichte wieder abgegeben. Durch das genannte Urteil hat
das Landgericht den Angeklagten wegen eines Verbrechen gegen den
§ 2 VolksschädlingsVO in Verbindung mit einem Diebstahl nach dem

§ 242 StGB zu einer Zuchthausstrafe von einem Jahr verurteilt. Das Urteil ist in Abwesenheit des Angeklagten verkündet worden, weil er auf seinen Antrag vom Erscheinen in der Hauptverhandlung entbunden worden war. Infolgedessen begann gemäß dem § 341 Abs. 2 StPO für den Angeklagten die Frist zur Einlegung der Revision erst mit der Zustellung des Urteils. Da der Angeklagte Soldat war, so ist die Frage, ob und wann ihm das Urteil zugestellt worden ist, nach der Verordnung über das Verfahren bei Zustellungen an Angehörige der Wehrmacht vom 13. März 1940 - RGBI I S. 501 - zu beurteilen. Nach dem Inhalt der Akten ist eine rechtsgültige Zustellung des Urteils gemäß dem § 1 Nr. 2 VO erst am 11. Juni 1942 an den Angeklagten erfolgt; denn wie Bl. 54 der Akten ergibt, hat der Truppenteil das Urteil an diesem Tage dem Angeklagten ausgehändigt. Die Aktenunterlagen bieten keinen Anhalt dafür, daß der Angeklagte die Urteilsausfertigung schon in einem früheren Zeitpunkt erhalten hätte; eine Zustellung gemäß dem § 2 VO muß daher außer Betracht bleiben. Ist aber die Zustellung des Urteils an den Angeklagten am 11. Juni 1942 erfolgt, so hat er die Revision am 17. Juni 1942 rechtzeitig eingelegt und begründet.

Das Rechtsmittel muß zur Aufhebung des angefochtenen Urteils führen, weil die Begründung des Landgerichts die Verurteilung aus dem § 2 VolksschädlingsVO nicht rechtfertigen kann.

Keine rechtlichen Bedenken bestehen gegen seine Annahme, daß der Angeklagte einen Diebstahl nach dem § 242 StGB begangen hat und daß die äußeren Tatbestandsmerkmale des § 2 VolksschädlingsVO erfüllt sind. Zum inneren Tatbestand stellt das Landgericht fest, daß der Angeklagte die Verdunkelung bewußt ausgenutzt habe. Aber nicht jeder, der unter Ausnutzung der zur Abwehr von Fliegergefahr getroffenen Maßnahmen ein Verbrechen oder Vergehen gegen Leib, Leben oder Eigentum verübt, ist nach dem § 2 zu bestrafen; nach feststehender Rechtsprechung soll unter diese Strafbestimmung vielmehr nur ein Täter von der Wesensart eines „Volksschädlings“ fallen, d.h. ein Täter, der mit solcher verbrecherischer Tatkraft oder mit solcher Verwerflichkeit des Handelns den Rechtsfrieden der Volksgemeinschaft stört, daß er nach gesundem Volksempfinden mindestens eine Zuchthausstrafe verdient (RGSt Bd. 74 S. 199, 202; S. 239; S. 321, 322; Bd. 75 S. 202; Bd. 76 S. 62). Da das Landgericht nicht geprüft hat, ob der Angeklagte seiner Persönlichkeit

nach

nach als Volksschädling anzusprechen ist, ist das angefochtene Urteil aufzuheben. Zu einer eingehenden Prüfung nach dieser Richtung liegt um so mehr Veranlassung vor, als der Angeklagte zur Zeit der Tat erst vor der Vollendung seines 20. Lebensjahres stand, bis jetzt noch nicht bestraft ist und sich möglicherweise nur unter der Einwirkung des Alkohols unter Ausnutzung einer günstigen Gelegenheit zu einer Tat hat hinreißen lassen, die seiner Wesensart nicht entspricht.

Da auf die sachlichrechtliche Rüge das Urteil aufzuheben ist, erübrigt es sich, auf die Verfahrensrüge näher einzugehen, zumal der Angeklagte voraussichtlich nicht verhindert sein wird, in der neuen Verhandlung anwesend zu sein. Doch sei darauf hingewiesen, daß ein Strafverfahren, das nach dem Eröffnungsbeschluß ein Verbrechen gegen den § 2 VO gegen Volksschädlinge zum Gegenstand hat, keine „Sache von minderer Bedeutung“ sein kann, da der § 2 a.a.O. nur Zuchthausstrafe und in besonders schweren Fällen die Todesstrafe vorsieht.

gez. Schultze

Raestrup

Ziegler

Rensch

Guth
